

Vereinbarung zur Deutschen Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen



zwischen der

GEHOGA Gesellschaft zur Förderung von Hotellerie und Gastronomie in Brandenburg mbH

Schwarzschildstr. 94, 14480 Potsdam
- nachfolgend GEHOGA mbH genannt -

und dem Beherbergungsbetrieb

Name

Name des Betriebsinhabers bzw. Geschäftsführers

Anschrift

- nachfolgend Klassifizierungsnehmer genannt -

Präambel

Die GEHOGA mbH führt im Auftrag des Fachbereichs Hotellerie im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) und des Hotel- und Gaststättenverbandes Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit den touristischen Stellen die Klassifizierung der Beherbergungsbetriebe im Land Brandenburg durch. Sie bedient sich dabei des bundeseinheitlichen, EDV-gestützten Bewertungssystems.

Die Klassifizierung erfolgt freiwillig, das System wird den jeweiligen Anforderungen des Marktes angepasst und ggf. fortgeschrieben.

Die wesentlichen Merkmale der Deutschen Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen sind:

1. Die vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) autorisierten Klassifizierungs-Wortzeichen

G*****	Unterkünfte für höchste Ansprüche
G****	Unterkünfte für hohe Ansprüche
G***	Unterkünfte für gehobene Ansprüche
G**	Unterkünfte für mittlere Ansprüche
G*	Unterkünfte für einfache Ansprüche

2. Das vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) autorisierte und unter der Nummer 305 21 522.1/43 als Kollektivmarke markenrechtlich geschützte, bundeseinheitliche Klassifizierungsschild sowie das auch den Gültigkeitszeitraum der Klassifizierung ausweisende Klassifizierungszertifikat.
3. Die Bewertung erfolgt nach den bundeseinheitlichen Kriterien der Deutschen Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen, die im beiliegenden Kriterienkatalog niedergelegt sind. Den von der Klassifizierungsgesellschaft eingesetzten Klassifizierungskommissionen steht bei der Bewertung ein eng begrenzter Ermessensspielraum zu.
4. Die Verwendung der verliehenen Klassifizierung im Rahmen der Innen- und Außenwerbung des Betriebes, auf dem Geschäftspapier und in weiteren Werbemaßnahmen.

§ 1 Gewährung und Umfang der Klassifizierung

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt die GEHOGA mbH dem Klassifizierungsnehmer das Recht, die Klassifizierung für seinen o. g. Betrieb im Rahmen des in der Präambel beschriebenen Umfangs zu nutzen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Klassifizierungsnehmers

Grundlagen für die Durchführung der Klassifizierung sind:

- die Übersendung des ausgefüllten und unterzeichneten Erhebungsbogens
- die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Deutschen Klassifizierung von Gasthäusern, Gasthöfen und Pensionen
- die Übersendung eines aktuellen Hausprospektes einschl. der Hausinformation entsprechend Kriterienkatalog
- der Ausgleich der Klassifizierungsgebühr gemäß § 4 dieser Vereinbarung

Der Klassifizierungsnehmer wird die Klassifizierung für seinen Betrieb auf eigene Rechnung nutzen. Er erhält ferner das Recht, die Klassifizierung an Dritte zum Zwecke touristischer Informationen und Werbung unvermindert weiterzugeben.

Dem Klassifizierungsnehmer wird die Klassifizierung nur im Hinblick auf die bewerteten Klassifizierungsmerkmale gewährt.

Dem Klassifizierungsnehmer ist es nicht gestattet, in nicht bewerteten Betriebsteilen oder Betrieben seines Unternehmens die Klassifizierung zu verwenden.

Die Klassifizierung ist ein nicht zu veräußerndes Recht und darf im Falle eines Betreiber- und/oder Inhaberwechsels nicht an den neuen Betreiber und/oder Inhaber weitergegeben werden. Die GEHOGA mbH ist umgehend über einen Betreiber- und/oder Inhaberwechsel schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die GEHOGA mbH ist berechtigt, über die Belassung der Klassifizierung im Rahmen der Nachfolge zu entscheiden. Mit dem Nachfolger ist eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Im Falle des Ablebens des Klassifizierungsnehmers ist die GEHOGA mbH berechtigt, die Klassifizierung dem Betrieb zu belassen. Eine solche Ermessensentscheidung trifft die GEHOGA mbH nur dann, wenn der oder die Rechtsnachfolger des Klassifizierungsnehmers die GEHOGA mbH vom Ableben des Klassifizierungsnehmers unverzüglich unterrichtet hat (haben) und die unveränderte Fortführung des Betriebes nachvollziehbar versichert worden ist.

Der Klassifizierungsnehmer verpflichtet sich, das Klassifizierungsschild und Zertifikat nur während der Geltungsdauer auf- und auszuhängen und nur in diesem Zeitraum die Sterne zum Zweck der Information und Vermarktung zu nutzen. Gleiches gilt im Falle eines die Klassifizierung aufhebenden Beschlusses der Klassifizierungskommission.

Der Klassifizierungsnehmer verpflichtet sich, die Klassifizierungsgesellschaft umgehend von Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf das Klassifizierungsergebnis haben. Dazu zählen insbesondere nicht mehr erreichte Mindest-Kriterien sowie der Wegfall von Punktwerten in einer Größenordnung, die das Einstufungsergebnis nicht mehr erreichen lassen.

§ 2 a Herausgabe Klassifizierungsschild und Zertifikat/Vertragsstrafe

Für den Fall des Ablaufs der Klassifizierung ohne Folgeklassifizierung oder einem anderweitigem Beendigungsgrund der Nutzungsrechte der Klassifizierung ist der Klassifizierungsnehmer verpflichtet, Klassifizierungsschild und Zertifikat unverzüglich auf seine Kosten an die GEHOGA mbH herauszugeben. Verstößt der Klassifizierungsnehmer gegen die vorgenannte Verpflichtung, so ist die GEHOGA berechtigt, für jeden angefangenen Monat, in dem das Klassifizierungsschild und/oder das Zertifikat nicht herausgegeben wurde, eine Vertragsstrafe von pauschal 300 Euro zu verlangen, ohne dass die GEHOGA hier ein Verschulden oder den Eintritt eines Schadens nachweisen muss. Die GEHOGA kann zusätzlich einen weitergehenden Schaden geltend machen.

§ 3 Pflichten und Rechte der GEHOGA mbH

Die GEHOGA mbH verpflichtet sich:

- a. die Bewertung des Klassifizierungsnehmers nach den Vorgaben und Kriterien der Deutschen Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen in der jeweils aktuellen Version vorzunehmen.
- b. Die Auswertung der Betriebsangaben durch Plausibilitätsprüfung, EDV-gestütztes Bewertungssystem und ggf. Nachschau (Plausibilitätsdefizite, Einwände der Tourismusinstitutionen, Gästebeschwerden, Stichproben nach Zufallsprinzip) vor Ort durchzuführen.

Die Nachschau vor Ort führen Bereisungskommissionen durch. Die Bereisungskommissionen werden von der GEHOGA mbH nach Maßgabe der Deutschen Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen im Übrigen nach billigem Ermessen bestellt und besetzt.

Die GEHOGA mbH verpflichtet sich, dem Klassifizierungsnehmer nach Bekanntgabe des Klassifizierungsergebnisses und Abschluss des Bewertungsverfahrens, die dem Klassifizierungsnehmer zustehende Klassifizierung durch Zertifikat bekannt zu geben und das ihm zustehende Klassifizierungsschild (Wortzeichen) unverzüglich zu übersenden bzw. zu übergeben. Der Mietzins für das Schild ist im Klassifizierungsentgelt enthalten. Das Klassifizierungsschild bleibt im Eigentum der GEHOGA mbH.

Bei Verstoß des Klassifizierungsnehmers gegen die Bestimmungen des § 2 hat die GEHOGA mbH das Recht, das Schild und das Zertifikat auf Kosten des Klassifizierungsnehmers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die GEHOGA mbH hat das Recht, die Ergebnisse der Klassifizierung zu verwerten. Der Klassifizierungsnehmer erklärt sich dabei ausdrücklich damit einverstanden, dass die GEHOGA mbH die Ergebnisse der Klassifizierung bspw. an Tourismusinstitutionen, Hotelführer, den Hotel- und Gaststättenverband Brandenburg e.V. und an den DEHOGA Bundesverband weitergibt.

§ 4 Entgelte

Zur Abgeltung der Leistungen der GEHOGA mbH bei Aufbau des Klassifizierungssystems und dessen laufender Betreuung zahlt der Klassifizierungsnehmer für die Dauer der Klassifizierung folgende Beiträge:

=> siehe [Anlage zur Vereinbarung zur Deutschen Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen](#)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.. Der Klassifizierungsnehmer ist verpflichtet, die Gebühren vor Abschluss des Klassifizierungsverfahrens zu bezahlen.

Erst nach Rücksendung der Vereinbarung, deren Annahme durch die GEHOGA mbH (durch Unterschrift) und Eingang der Zahlung wird die GEHOGA mbH die Klassifizierung einleiten und möglichst zeitnah abschließen. Nach Abschluss des Klassifizierungsverfahrens erhält der Klassifizierungsnehmer die Bestätigung seines Klassifizierungsergebnisses durch das Zertifikat und Klassifizierungsschild (Wortzeichen) mit Gültigkeitssiegel.

Bei der Wiederholungsklassifizierung erhält der Klassifizierungsnehmer ein neues, dem Gültigkeitszeitraum entsprechendes, Klassifizierungszertifikat sowie das neue Gültigkeitssiegel. Ein neues Klassifizierungsschild wird nur nach Bedarf ausgereicht und separat in Rechnung gestellt.

§ 5 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vertragsparteien behandeln die sich aus dem Bewertungsverfahren ergebenden Einzelerkenntnisse vertraulich, § 3 bleibt unberührt.

§ 6 Gültigkeitsdauer der Klassifizierung

Die Klassifizierung ist maximal 3 Jahre gültig. Fristbeginn ist das Datum des Klassifizierungszertifikates. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Monat, in dem das Klassifizierungsverfahren abgeschlossen wurde.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Wird die Vereinbarung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Klassifizierung von einer Partei gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um weitere 3 Jahre.

Bei Verlängerung ist eine Wiederholungsklassifizierung durchzuführen. Dem Klassifizierungsnehmer werden die erforderlichen Unterlagen spätestens 1 Monat vor Ablauf des vorherigen Klassifizierungszeitraums für die sich anschließende Wiederholungsklassifizierung übersandt. Für die Wiederholungsklassifizierung fällt eine ermäßigte Grundgebühr gemäß aktueller Preise (siehe § 4) der GEHOGA mbH an.

Zwischen dem Ablauf des vorherigen Klassifizierungszeitraums und der sich nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 anschließenden Wiederholungsklassifizierung darf ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Zeitraums ist die GEHOGA mbH berechtigt, jede weitere Klassifizierung als Neuklassifizierung zu behandeln.

§ 8 Fristlose und außerordentliche Kündigung

Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund auf Seiten des Klassifizierungsnehmers liegt insbesondere bei einer Betriebsaufgabe vor. Diese ist der GEHOGA mbH durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen; das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Monats, in welchem die Gewerbeabmeldung eingegangen ist.

Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine grobe Verletzung der Vereinbarung vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei sowie im Fall von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Die GEHOGA mbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Klassifizierungsentgelt trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wurde.

Die Erstattung bereits bezahlter Gebühren und Kosten ist ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung

Bei Ablauf der Vereinbarung hat der Klassifizierungsnehmer den Gebrauch von Klassifizierungskennzeichen, Zertifikat und Schild sofort zu unterlassen und diese Gegenstände unverzüglich abzuhängen und nicht mehr weiterzubnutzen, sowie die Werbung mit der Klassifizierung einzustellen.

§ 10 Nebenabreden / Gerichtsstand / Schlichtungsverfahren

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Der Kriterienkatalog ist wesentlicher Bestandteil. Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der GEHOGA mbH.

Bei allen Streitigkeiten, die die Klassifizierung als solche betreffen, ist vor Anrufung der Gerichte in jedem Fall die Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen der jeweils für die Betriebsstätte des Klassifizierungsnehmers zuständigen Industrie- und Handelskammer anzurufen. Es können auch Schlichtungsstellen bei einzelnen Kammern eingerichtet werden, die die entsprechenden Aufgaben für mehrere IHK-Bezirke gleichzeitig wahrnehmen. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, als unabhängiges Gremium in Streitfällen anhand der eingereichten Unterlagen und ggf. erforderlicher ergänzender Sachverhaltsfeststellungen unter Anhörung der Beteiligten, die Entscheidungen der Klassifizierungsgesellschaft zu überprüfen. Vorrangig wird sie dabei versuchen, einen von beiden Vertragsparteien mitgetragenen Kompromiss zu finden. Ist eine einvernehmliche Regelung des Streitfalles nicht möglich, kann die Schlichtungsstelle das Klassifizierungsergebnis bestätigen oder in begründeten Fällen abweichende Entscheidungen über die Einstufung des antragstellenden Betriebes treffen. Die Beteiligten verpflichten sich, die Entscheidung der Schlichtungsstelle zu akzeptieren. Sollte dennoch von einem Beteiligten der Rechtsweg bestritten werden, ist Beklagter nicht die Schlichtungsstelle, sondern der jeweils andere Beteiligte.

Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle sind aufwandsbezogene Gebühren zu entrichten. Entstandene Auslagen der Schlichtungsstelle müssen ebenfalls getragen werden. Diese Auslagen und Gebühren tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten ihrer eigenen Vertretung sind jeweils von den Parteien selbst zu tragen.

Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen davon nicht betroffen. Die Beteiligten sind verpflichtet, in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen entsprechend dem Sinn dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Der Klassifizierungsnehmer erklärt, dass er die vorliegende Vereinbarung und die in Verbindung mit dieser Vereinbarung gemachten Angaben, insbesondere den Erhebungsbogen, eingehend geprüft und wahrheitsgemäß beantwortet hat.

Potsdam, den

Gehoga mbH

Klassifizierungsnehmer

GEHOGA Gesellschaft zur Förderung von Hotellerie und Gastronomie in Brandenburg mbH
Ein Unternehmen des Hotel- und Gaststättenverbandes Brandenburg e.V.

Anlage zur
Vereinbarung zur Deutschen Klassifizierung für Gasthäuser, Gasthöfe und Pensionen

Vergütungsverzeichnis ab dem 01.05.2017

Das Vergütungsverzeichnis gilt für alle G-Klassifizierungen (Erstklassifizierung, Wiederholungsklassifizierung), die ab dem 01.05.2017 angemeldet und durchgeführt werden.

	Erstklassifizierung	Wiederholungsklassifizierung
Mitglieder des DEHOGA Brandenburg	350,00 €	290,00 €
Betriebe, die nicht dem DEHOGA Brandenburg angehören	500,00 €	410,00 €
Mietgebühr für Klassifizierungsschild bei Erstklassifizierung	55,00 €	-
Mietgebühr für Gültigkeitsplakette bei Nachklassifizierung	-	10,00 €
Der erste Besichtigungstermin ist kostenfrei, für jeden weiteren Besichtigungstermin	150,00 €	150,00 €
ggf. zzgl. Versandkosten Schild/Gültigkeitsplakette	5,00 €	5,00 €

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift das Zustandekommen des Klassifizierungsvertrages zwischen mir/uns und der GEHOGA mbH zu den in der Anlage aufgeführten Preisen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel